

Serviceportal des Landesjugendamtes (LJA)
Ergänzende Fragen der freien Träger & Antworten durch Dr. Peter
zu den vorhandenen FAQ

Inhalt

Lässt sich -z. B. durch eine Änderungshistorie- nachverfolgen, welche*r Zertifikatsanwender*in (bei Elster-Zugang mit unterschiedlichen User- Zertifikaten) wann und welche Änderungen vorgenommen hat?	2
Ist perspektivisch die Vergabe von Sub-Rechten vorgesehen (z. B. nur Zugriff auf „Meldung bes. Vorkommnis“ und nicht auf BE)?	2
Wie lange sind Unterlagen im Serviceportal einsehbar?	2
Ist die Rechtskonformität der Trägererklärung trotz fehlender analoger Unterschrift durch die tatsächlich bevollmächtigte juristische Person gegeben?	3
Wie sollen vorhandene Sammel – BE erfasst werden?	3
Müssen bei BE Neu-, bzw. Änderungsanträgen jedes Mal sämtliche abgefragte Belege erneut hochgeladen werden?	3
Wie sollen wir damit umgehen, wenn es nach Eingabe des Betreuungsschlüssels und des eingestellten Personals vereinzelt zu Rundungsfehlern (99 %) kommt?	3
Die Nachtbereitschaften werden bei einigen Trägern teilweise extra und nicht im Personalschlüssel berücksichtigt. Dieser Anteil fehlt dann im Personalsichtblatt. Wie sollen wir damit umgehen?	4
Aktuell kann Personal nur an- oder abgemeldet werden. Wie können Personaländerungen vorgenommen werden?	4

Lässt sich -z. B. durch eine Änderungshistorie- nachverfolgen, welche*r Zertifikatsanwender*in (bei Elster-Zugang mit unterschiedlichen User-Zertifikaten) wann und welche Änderungen vorgenommen hat?

Nein – Das LJA erfragt beim Anbieter, ob dies möglich ist.

Zu beachten ist, dass abgesandte BE-Anträge nicht mehr verändert werden können (Ausnahme: Nachreichung von Unterlagen) und auch das Antragsformular (mit Anlagen) im Portal nicht mehr sichtbar ist (Ausnahme: Freischaltung durch das LJA).

Personen, die im Auftrag des Trägers über ein Zertifikat z. B. Personal- oder Vorkommnismeldungen vornehmen, haben daher keinen Zugriff auf Inhalte oder Anlagen der BE-Anträge.

Ist perspektivisch die Vergabe von Sub-Rechten vorgesehen (z. B. nur Zugriff auf „Meldung bes. Vorkommnis“ und nicht auf BE)?

Diese Möglichkeit sieht das Elster-Unternehmenskonto zwar grundsätzlich vor; im Serviceportal kann dies derzeit jedoch technisch (noch) nicht angeboten werden.

Das LJA prüft im Austausch mit dem Anbieter, ob zukünftig eine entsprechende Möglichkeit eingerichtet werden kann.

Wie lange sind Unterlagen im Serviceportal einsehbar?

Nach erfolgter Bearbeitung werden Meldungen zu besonderen Vorkommnissen durch die örtliche Heimaufsicht und BE-Anträge durch das LJA mit „Veraktung“ gekennzeichnet und anschließend 6 Monate später automatisch gelöscht.

Im Serviceportal gespeichert bleiben nur die Personalsichtblätter.
Die Daten abgemeldeter Personen werden nach Ablauf eines Jahres ebenfalls automatisch gelöscht.

Ggf. kann im Rahmen des weiteren Serviceportalbetriebs geprüft werden, ob die o. g. Löschfristen verkürzt werden sollten.

Ist die Rechtskonformität der Trägererklärung trotz fehlender analoger Unterschrift durch die tatsächlich bevollmächtigte juristische Person gegeben?

Durch Nutzung des Elster-Unternehmenskontos ist die Authentizität des Antragstellers gegeben, somit entfällt die Unterschriftspflicht. Die Trägererklärung, die Rechtsbelehrungen zu gesetzlichen Verpflichtungen des Trägers (§§ 45, 72a) enthält, gilt mit Absendung des BE-Antrags als abgegeben.

Die Delegation von Aufgaben sowie Zustimmungs-/Mitzeichnungs-/Informationsprozesse innerhalb der Trägerorganisation sind -wie bisher- Angelegenheit des Trägers. Gegenüber der Einrichtungsaufsicht ist der Träger bei Anträgen und Meldungen grundsätzlich verantwortlich, auch wenn Aufgaben intern delegiert werden.

Wie sollen vorhandene Sammel-BE erfasst werden?

Über Nacherfassung werden die einzelnen Gruppen eingegeben. Hierfür sind keine Anlagen erforderlich. Sammel-BEs behalten ihre Gültigkeit, bis einzelne Angebote Änderungen erfahren und in der Folge eine neue Einzel-BE vergeben wird.

Ausgenommen werden können -in Abstimmung mit der örtlichen Einrichtungsaufsicht bzw. dem LJA- Angebote des Betreuten Wohnens ([s. FAQ Frage 8](#)).

Müssen bei BE Neu- bzw. Änderungsanträgen jedes Mal sämtliche abgefragte Belege erneut hochgeladen werden?

Nein, denn dies sind keine Pflichtfelder.

Insgesamt ist nur das Hochladen mindestens einer Anlage zwingend erforderlich, damit ein Neu- oder Änderungsantrag gestellt werden kann.

Die bewährte Praxis, dass vorhandene Unterlagen in Abstimmung mit der örtlichen Einrichtungsaufsicht nicht erneut eingereicht werden müssen, bleibt bestehen.

Wie sollen wir damit umgehen, wenn es nach Eingabe des Betreuungsschlüssels und des eingestellten Personals vereinzelt zu Rundungsfehlern (99 %) kommt?

Die automatische Berechnung des Personalschlüssels hat nur eine Orientierungsfunktion für den Träger und kann grundsätzlich ignoriert werden.

Die Berechnung geht vom im BE-Antrag angegebenen Personalschlüssel aus, legt aber stets eine volle Belegung der Gruppe zugrunde.

Die Nachtbereitschaften werden bei einigen Trägern teilweise extra und nicht im Personalschlüssel berücksichtigt. Dieser Anteil fehlt dann im Personalsichtblatt. Wie sollen wir damit umgehen?

In diesen Sonderfällen sind Personalmeldungen wie bisher abzugeben.
Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Modelle konzeptionell verankert und der örtlichen Einrichtungsaufsicht bekannt sind.

Die automatische Berechnung des Personalschlüssels, die in diesen Fällen ggf. inkorrekt ist, kann ignoriert werden.

Bei Bedarf kann z. B. bei „Qualifikation“ oder im Anmerkungsfeld der Personalmeldung ein entsprechender Hinweis ergänzt werden.

Aktuell kann Personal nur an- oder abgemeldet werden. Wie können Personaländerungen vorgenommen werden?

Das LJA hat beim Anbieter eine zeitnahe Konfigurationsänderung beauftragt, womit künftig auch Änderungen zu bereits gemeldeten Personen (bspw. Änderung des Beschäftigungsumfangs) möglich werden sollen.